

Schonende Bodenbearbeitung

Ziel dieses Beitrags ist es, bodenschonende Verfahren mit möglichst geringer Bodenbearbeitungsintensität zu fördern, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Diese Massnahme ersetzt die Ressourceneffizienzbeiträge, mit dem Unterschied, dass neu auf Beitragsstufe nicht mehr zwischen den verschiedenen Saatverfahren (Direktsaat, Streifensaat, Streifenfrässaat (Strip-Till) oder Mulchsaat) unterschieden wird. Ebenfalls gibt es neu einen Mindestprozentsatz an offener Ackerfläche, welcher mit diesen Anbautechniken bearbeitet werden muss.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme schonende Bodenbearbeitung gilt nach Art. 71d/DZV:

- Ab dem 1.1.2024 müssen zusätzlich die Anforderungen an die angemessene Bodenbedeckung (Art. 71c Abs. 2 DZV) erfüllt werden.
- Die zum Beitrag berechnete Fläche umfasst mindestens 60 % der offenen Ackerfläche des Betriebs. Flächen mit Bunt- und Rotationsbrachen und Säumen auf Ackerfläche sind von dieser Fläche ausgenommen.
- Zwischen der Ernte der vorherigen Hauptkultur und der Ernte der geplanten Hauptkultur wird kein Pflug eingesetzt.
- Beim Einsatz von Glyphosat darf die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr nicht überschritten werden.
- Die Verpflichtung, dass die Anforderungen während vier aufeinanderfolgenden Jahren einzuhalten sind, wurde aufgehoben.
- Für den Einsatz der folgenden Anbautechniken werden Beiträge ausgerichtet:

Tabelle 3: Berechnete Anbauverfahren und Beiträge der Massnahme schonende Bodenbearbeitung

Anbauverfahren	Beschreibung	Arbeitsgerät
Direktsaat	In einem Arbeitsgang wird das Saatgut direkt in den unbearbeiteten Boden abgelegt, welcher vorzugsweise von der Vegetation (Pflanzenresten) bedeckt ist. Bei dieser Anbautechnik dürfen höchstens 25 % der Bodenoberfläche während der Saat bewegt werden.	Direktsämaschine mit Scheiben, Zähnen oder Scharen
Streifenfrässaat oder Streifensaat	Der Boden wird in Streifen bis zu einer Tiefe von maximal 20 cm bearbeitet, wobei der Rest des Bodens idealerweise von der Vegetation (Pflanzenreste) bedeckt ist. Bei diesem Anbauverfahren dürfen höchstens 50 % der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet werden.	Strip-Till oder Streifenfräse in Kombination mit Tiefenlockerung (Bsp. Gänsefusscharen)
Mulchsaat	Die Bodenbearbeitung erfolgt nicht-wendend und oberflächlich. Maschinen, welche nicht über eine Zapfwelle angetrieben werden, sind zu bevorzugen.	Zinkengerät für oberflächliche Stoppelbearbeitung, Scheibenegge

Höhe des Beitrags pro Jahr

CHF 250.-/ha

Ausnahmen

Der Einsatz eines Pfluges, beziehungsweise eines Schälpluges oder einer Schälfräse zur Unkrautregulierung ist bei einer Mulchsaat erlaubt, sofern eine maximale Bearbeitungstiefe von 10 cm eingehalten wird. Zusätzlich muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigten Kultur auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden. Eine Tiefenlockerung ist zugelassen, solange der Boden nicht gewendet wird.

Bemerkungen

Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:

- Kunstwiese mit Mulchsaat;
- Zwischenkulturen
- Weizen oder Triticale nach Mais

Für Betriebe mit Flächen im Ausland bezieht sich die Berechnung des 60 Prozent-Anteils nur auf die offene Ackerfläche im Inland.